Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-441856-p0001-0

VII. D
549.

Rd. 13.
2.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-441856-p0002-6

29
10

EDICT.

1.) Daß niemand mit Vorbeygehung derer ersten Instantzien Seiner Königl. Majestät allerhöchste Persohn immediate mit Klagen behelligen solle, weil Seine Königl. Majestät nicht wollen daß die rechtshängige Sachen durch immediat Verordnungen von ihren ordentlichen Instantzien, und von dem Wege Rechtens, abgezogen, oder darauf wieder die Rechte und Ordnungen reflectiret werden solle.

2.) Daß derjenige welcher sich ohne Grund, wieder die Justitz-Collegia, und den Geheimten Estats-Rath, beschweret, mit Geld, oder dem Befinden nach, nebst dem Schrifft-Steller, mit Vestungs-Arbeit bestraffet, dahingegen, wann die Justitz-Collegia schuld haben, der Referente oder Decernente die Geld-Straffe, nebst den Kosten, erlegen, und cassiret werden solle.

3.) Daß auch ferner keine Commissiones, als wann zuvor 1200 Thlr. zur Recruten-Casse erleget worden, in Rechtshängigen Sachen verstattet, niemahls aber Commissarii aus anderen Provintzien, auch keine andere als die zur Justitz geschworen, und die Rechte verstehen, dazu genommen werden sollen.

De Dato Berlin, den 10ten Februarii 1738.

BERLIN,
Gedruckt bey dem Königlichen Preußischen Hof-Buchdrucker,
Christian Albrecht Gäbert.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-441856-p0003-1

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-441856-p0004-7

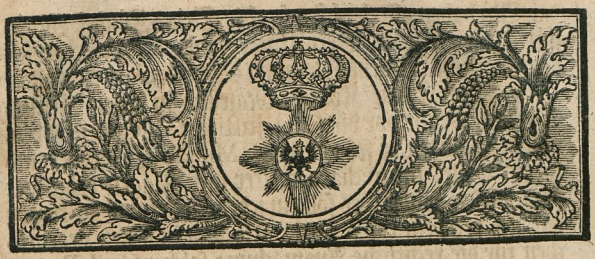

NAchdem Seine Königliche Majestät in Preussen, ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, eine Zeithero, durch unzählige Klagten über die Justitz-Collegia immediate behelliget worden, welche doch mehrentheils dergestalt beschaffen gewesen, daß sie von denen höheren Provincial-Collegiis, oder Dero Geheimten Etats-Raht, hätten abgethan werden können und müssen;

Allerhöchst dieselbe aber eben dieserwegen die Justitz-Collegia bestellet, und nunmehro mit capablen und tüchtigen Rähten besetzen haben, damit daselbst Recht und Gerechtigkeit gehandhabet werde; Uberdem auch Dero Geheimten Etats-Raht die Aufsicht auf die höhere Provincial-Collegia zu dem ende aufgetragen, daß er diese, wann Klagen einlauffen, zu ihrer Schuldigkeit anweisen sollen;

Alß haben allerhöchst gedachte Seine Königl. Majestät allen und jeden Dero Unterthanen hiedurch deroselben ernstliche Willens-Meinung dahin declariren wollen:

1. Daß Seine Königl. Majestät in denen Rechts-Sachen, welche vor die Civil-Justitz-Collegia gehören, von Niemanden, er sey Civil-oder Militair-Bedienter, und wer er wolle, immediate weiter mit Klagen behelliget seyn wollen, sondern es soll ein jeder, der etwas zu klagen hat, sich bey dem Foro Ordinario, und in denen ordentlichen für die rechtliche Ausmachung solcher Civil-Rechts-Sachen bestellten Instantzien, melden, und dieselben nicht vorbey gehen.

Im Fall aber jemand vermeinet befugte Uhrsache zu haben, sich wegen verweigerter- oder verzögerter Justitz über eine oder die andere von solchen ordentlichen Instantzien zu beschweren, muß er zu erst bey denen höheren Provincial-Collegiis, worunter die Unter-Gerichte stehen, sich melden, und daselbst durch wahre und solide Vorstellung Hülffe suchen.

Würden aber auch diese höhere Collegia in denen Provintzien solchen Querelen nicht abhelffen, oder selbst Uhrsache und Gelegenheit zu dergleichen Beschwerden über ihr Thun und Verfahren in Justitz-Sachen geben; So muß der gravirte Theil solche seine Klage und Beschwerde bey dem Geheimten Etats-Raht übergeben, welcher, nach Anleitung des allgemeinen Justitz-Reglements, zum erstenmahl, Remittatur, zum zweyten mahl, promoveatur Justitia, darauf setzen, und der Parthey solches Decret ohne Extension, mit zurückbehaltung einer Copey davon bey der hiesigen Registratur, zurück geben, zum dritten mahl aber Acta avociren soll.

2. Wann also sich jemand unterstehen solte, wieder diese Verfassung, die gesezte ordentliche Instantzien vorbey zu gehen, und in Justitz-Sachen an deren statt entweder Seiner Königl. Majestät immediate, oder bey dem Geheimten Etats-Raht, zu klagen; So soll das Memorial so fort an das gehörige Collegium remittiret, der Kläger aber, und dessen Advocatus, oder Schrifft-Steller

ler, jeder mit 2. biß 5. Thlr. Straffe beleget werden, zu welchem Ende in Justitz-Sachen, bey gleicher Straffe, kein Memorial oder Vorstellung übergeben, noch angenommen werden soll, wann es nicht von einem recipirten Advocaten unterschrieben ist.

3. Würde aber auch jemand, mit Vorbeygehung des Geheimten Etats-Rahts, in Justitz-Sachen Seiner Königl. Majestät allerhöchste Persohn immediate Behelligen, und über die Justitz-Collegia klagen; Soll derselbe, nach seinem Vermögen an Gelde biß auf 100 Thlr. oder, dem Befinden nach, mit Spinn- oder Zucht-Hauß Arbeit bestraffet werden, welche Straffe gleichfalls von dem Advocato, oder Schrifft-Steller (welchen allenfalls die Parthey eydlich anzugeben angehalten werden soll) erleget werden muß.

Und solchergestallt soll es auch mit denen fiscalischen Bedienten gehalten werden, weil dieselbe bey denen Collegiis, worunter die Sachen gehören, ihre Vorstellung thun, und daselbst Hülffe suchen, und nicht eher an Dero Geheimten Etats-Rath, oder Seine Königl. Majestät, als wann ihnen die Hülffe versaget wird, sich wenden müssen.

4. Im Fall nun jemand bey denen höheren Provincial-Collegiis abgewiesen, und die Klagen gegen die untere Instantzien ungegründet gefunden werden solten, müssen die Ober-Collegia jederzeit den unbefugten Kläger und dessen Advocaten, oder Schrifft-Steller mit 2. biß 5. Thlr. Straffe belegen.

5. Wann aber jemand sich immediate bey Seiner Königlichen Majestät über ein Justitz-Collegium, oder aber über das Geheimte Rahts-Collegium, beschweret, und solche Klage bey gründlicher Examinirung von dem Geheimten Etats-Ministre von Cocceji falsch und ungegründet befunden werden solte, alsdann soll nicht nur der muhtwillige querulant nach proportion seines Vermögens, in 500. biß 1000 Thlr. Straffe, oder wann er es nicht im Vermögen hat, oder aber von geringer condition ist, mit Spin-Zucht-Hauß- oder Vestungs-Arbeit bele-

beleget, sondern auch derjenige Advocat, Procurator, oder Schrifft-Steller, welcher solches Memorial gemachet hat, und welchen der Supplicant allenfalls eydlich ansagen muß, ohne alle Gnade in die Karre gespannet werden.

Dahergegen auch die jenige Justitz-Collegia, welche befunden worden die Justitz verzögert, oder partheyisch und übel administriret zu haben, nicht nur eben dieselbe Geldt-Straffe erlegen, und dem Kläger die Kosten erstatten, sondern auch der Referent oder Decernent, so an der Verzögerung, oder an der üblen administrirung der Justitz, Schuld und Uhrsache ist, Seiner Königl. Majestät gemeldet, und cassiret werden.

6. Wann Seine Königl. Majest. wieder diese Dero wohlbedächtig gemachte Verordnung durch eine immediat Verordnung etwas angeben, decidiren, und dadurch, wieder Deroselben Intention, die Sache von dem Wege Rechtens abgezogen werden solte; So soll nicht allein nicht darauf reflectiret, sondern so fort immediate Vorstellung dargegen gethan, und wegen Beytreibung der vorhin gesezten Straffe zugleich mit angefraget werden.

Im Fall aber der Geheimte Etats-Raht hierunter etwas versäumen, und die Gegen-Vorstellung nicht thun würde: So soll derjenige, zu dessen Departement die Sache gehöret, davor stehen; anbey alles, was wieder diese Verfassung veranlasset worden, vor erschlichen gehalten werden, und in Ewigkeit von keiner Würcкung seyn.

7. Gleichwie nun dieses alles in allen denen Fällen, wo super protracta & denegata Justitia geklaget wird, also gehalten werden soll; Also muß solches, und die dabey gedrohete Straffe, auch statt finden wann jemand die rechtshängige Sachen zur Commission verwiesen haben will, als welches so wenig von Seiner Königl. Majestät Justitz-Collegiis, als Dero Geheimten Etats Raht, ausser denen in den Rechten zugelassenen Fällen verstattet werden soll.

8. Wann

8. Wann aber jemand sich bey Seiner Königl. Majestät immediate melden, und umb eine solche Commission in Rechtshängigen Sachen Ansuchung thun würde; So soll derselbe sich zugleich offeriren 1200 Rthlr. zur Recruten-Casse zu erlegen, da dann die gebehtene Commission nicht eher angetreten werden soll, biß die 1200. Thlr. würcklich erleget, und eine Quitung darüber bey der Commission produciret wird, unterdessen aber muß der Richter in tramite Juris fort, und allenfalls in Contumaciam, verfahren.

9. Würde aber ein solcher Impetrant, wieder diese Verfassung, dennoch eine Commission, oder Dispensation von Erlegung dieser 1200. Thlr., erschleichen, und die Commissarii würden darinn etwas veranlassen, oder decidiren; So soll der Gegentheil, wann er sich auch schon einlassen müssen, daran nicht gebunden, sondern alles dergestalt null und nichtig seyn, daß auch keine Præscriptio, noch Exceptio rei judicatæ, dagegen statt finden, vielmehr derjenige, welchem etwas durch diesen Process entzogen worden, cum omni causa, mediante Executione, restituiret, und kein Remedium Juris dagegen verstattet werden soll; Gestalten Seiner Königl. Majestät allergnädigste Intention dahin gehet, daß dergleichen Impetrant, oder dessen Erben, in Ewigkeit keine Sicherheit haben sollen.

10. Wann aber jemand gegen Erlegung der 1200 Rthlr. eine solche Commission erhalten würde; So sollen keine Commissarii als aus der Provintz, wo der Process hingehöret, auch keine andere, als welche zur Justitz geschworen, genommen, und wann jemand andere vorschlagen würde, dagegen Vorstellung gethan werden. Wie dann auch dem Gegentheil nicht gewehret werden soll, eben so viel Commissarien auszubitten, welche der Geheimte Etats-Raht, ohne weitere Anfrage, confirmiren soll und muß.

11. Wann paria vota derer Commissarien verhanden; Sollen Acta so fort an den Richter der Instantz, wohin die Sache gehöret, remittiret, prævia Re- & Correlatione ein Urthel abgefasset, und solches, Salvis Remediis (wann die Sache nicht in ultima Instantia versiret, aller-

lermassen alsdann keine weitere Remedia statt finden) publiciret werden.

12. Wann aber in einer Sache, welche per Judicata in allen Instantien abgethan worden, eine Commission auch gegen Erlegung der 1200 Thlr. erhalten wird; So sollen Commissarii nicht befugt seyn, die Haubt-Sache zu untersuchen, sondern so fort, daß solche in Judicatis beruhe, berichten, und soll die Execution auf keine Weise, durch Erhaltung der Commission, von dem ordentlichen Richter aufgehalten werden.

13. Wann aber die Commissarii, dem ohngeachtet, durch Rescripta inhæsiva angehalten werden solten, die Haubt-Sache zu untersuchen und gar darinn zu sprechen; So soll es damit, wie oben in §. 8. versehen, gehalten werden.

Uhrkundlich unter mehrallerhöchstgemeldter Seiner Königlichen Majestät eigenhöchsthändigen Unterschrifft und aufgedruckten Königl. Innsiegel. Gegeben Berlin, den 10ten Februarii 1738.

Fr. Wilhelm.

L.S.

S. v. Cocceji. F. M. v. Viebahn. B. C. v. Broich.

Kg 4227
II 2°
Retro V
(II)
ULB Halle
003 342 123
(8) 5b.
Nat.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-441856-p0011-6

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-441856-p0012-1

29
10

EDICT.

.) Daß niemand mit Vorbeygehung derer ersten Instantzien Seiner Königl. Majestät allerhöchste Persohn immediate mit Klagen behelligen solle, weil Seine Königl. Majestät nicht wollen daß die rechtshängige Sachen durch immediat Verordnungen von ihren ordent- von dem Wege Rechtens, abgezogen, Rechte und Ordnungen reflectiret

2. welcher sich ohne Grund, Collegia, und den Geheimten et, mit Geld, oder dem Befinden nach, teller, mit Vestungs-Arbeit bestraffet, Justitz-Collegia schuld haben, der rnente die Geld-Straffe, nebst den Koret werden solle.

3. er keine Commissiones, 00 Thlr. zur Recruten-Casse chtshängigen Sachen verstattet, niemand aus anderen Provintzien, auch keine titz geschworen, und die Rechte verstehen werden sollen.

den 10ten Februarii 1738.

ERLIN,
glichen Preußischen Hof-Buchdrucker,
ian Albrecht Gäbert.

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Centimetres Inches
Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-441856-p0013-7
DFG